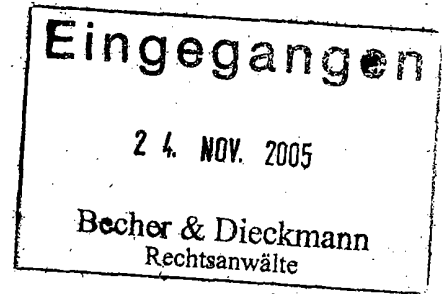


8 K 1663/05.KO



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

Koblenz, den 21. November 2005
Erstinstanz
Zweitinstanz
Beschwerdeinstanz
Beschwerdeinstanz
Beschwerdeinstanz

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn **[REDACTED]**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Iran)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz durch die Richterin am Ver-
waltungsgericht Schorkopf als Einzelrichterin am

21. November 2005

beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungen bewilligt.

Gleichzeitig wird Rechtsanwalt Dieckmann, Münsterplatz 5 in 53111 Bonn zu den vergleichbaren Kosten eines am Sitz des Gerichts ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

G r ü n d e

Der Prozesskostenhilfeantrag hat Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). Der Kläger bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von derzeit 192,76 € im Monat. Deshalb kann er die Kosten der Prozessführung nicht einmal in Raten aufbringen.

Die Klage, die auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt ist, erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussichten auf Erfolg.

Nach dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da die Erweiterungen des bisherigen Schutzbereichs des § 51 Abs. 1 AuslG in § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AufenthG vorliegend nicht einschlägig sind, gelten für das Bestehen von Abschiebungshindernissen im Sinne dieser Vorschrift – wie schon bei der Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG – im Wesentlichen weiterhin die gleichen Maßstäbe wie für das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, weil die Voraussetzungen beider Vorschriften weitestgehend deckungsgleich sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen.

Für die Zukunftsprognose gelten dieselben Maßstäbe wie bisher. Bei einem nicht vorverfolgten Ausländer muss die künftige Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohen. War der Ausländer bereits vorverfolgt, genügt es, wenn eine künftige Verfolgungswiederholung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nach Aktenlage hat die Beklagte zu Unrecht den Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zugrunde gelegt. Denn es spricht alles dafür, dass der Kläger aus politischen Gründen vorverfolgt ist und dass eine Wiederholungsfahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Beklagte hält den Sachvortrag des Klägers für glaubhaft. Also hat sie auch als wahr unterstellt, dass der Kläger wegen seines Eintretens für ein Mädchen, das während einer Demonstration zusammengeschlagen wurde, festgenommen, mehrfach verhört und dabei geschlagen, misshandelt und vergewaltigt wurde. Ferner hat sie als wahr unterstellt, dass er von einem Revolutionsgericht zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und einhundert Peitschenhieben verurteilt wurde, wovon bereits mindestens zwanzig Hiebe vollstreckt wurden. Außerdem hat die Beklagte im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG selbst angenommen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran die menschenrechtswidrige Reststrafe noch drohen wird.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist eine staatliche Verfolgung „wegen seiner politischen Überzeugung“ nicht nur dann gegeben, wenn der Asylbewerber die politische Überzeugung tatsächlich besitzt, sondern schon dann, wenn der Verfolgerstaat eine vermeintliche politische Überzeugung treffen will (BVerwG, Urteil vom 21.10.1986 – 9 C 28/85 –). Insoweit genügt bereits ein bloßer Verdacht seitens des Verfolgerstaates (BVerfG, Beschluss vom 08.11.1990, InfAuslR 91, 25; Beschluss vom 17.04.1991, InfAuslR 92, 66 und Beschluss vom 28.02.1992, InfAuslR 92, 215). Im vorliegenden Fall ist nach den vom Bundesamt für glaubhaft

erachteten Angaben des Klägers sogar ein Urteil ergangen, so dass sich der Verdacht bereits zur Gewissheit verdichtet haben muss. Nach Aktenlage spricht absolut nichts dafür, dass die Verurteilung etwa nur wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt oder wegen Landfriedensbruchs oder wegen einer sonstigen allgemeinen Straftat ergangen wäre. Vielmehr deuten die Fragen während des Verfahrens darauf hin, dass man den Kläger den aktiven Demonstrationsteilnehmern zurechnete, die die Regierung beschimpft und verflucht hätten.

Selbst wenn noch ein Rest von Zweifeln möglich wäre, ob der iranische Staat den Kläger wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt hat, wäre die Klage aller Voraussicht nach zumindest unter dem Gesichtspunkt der latenten Gefahr und der anschließenden Asylantragstellung erfolgreich. Auf diesen Gesichtspunkt ist die Beklagte überhaupt nicht eingegangen.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass es aufgrund des Akteninhalts, insbesondere des protokollierten Aussageverhaltens des Klägers, der vorgelegten Fotos und der ärztlichen Bescheinigungen keine Veranlassung hat, an der Glaubhaftigkeit des Vortrags zu zweifeln.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Schorkopf



Ausgefertigt

B. Sch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Koblenz